

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen DORFVEREIN SULZ (Quartierverein), gegründet am 23. August 1961, besteht in Sulz ein Verein auf unbeschränkte Dauer.

Die Generalversammlung vom 7. April 2006 hat beschlossen, den Dorfverein Sulz in Dorfverein Sulz und Rickenbach umzubenennen.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens unter den Dorfbewohnern. Er wahrt die Interessen des Wohngebietes und pflegt den Kontakt mit den Behörden. Der Dorfverein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3

Jede in der Gemeinde Rickenbach wohnende volljährige Person kann Mitglied des Dorfvereins werden. Die Mitgliedschaft wird als Familienmitgliedschaft betrachtet. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Eine Eintrittsgebühr wird nicht erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 4

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Austritt kann erfolgen

- durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres
- durch Wegzug aus dem Vereinsgebiet
- durch Ableben
- durch Ausschluss

Art. 6

Statuten

Es können Mitglieder durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn

- sie gegen die Interessen des Dorfvereins handeln
- diese mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und nach erfolgter Mahnung ihren Pflichten nicht nachkommen.

Art. 7

Beim Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Art. 8

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Organisation

Art. 9

Die Organe des Dorfvereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Generalversammlung (GV)

Art. 10

Die Generalversammlung, welche den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher bekannt zu geben ist, findet jedes Jahr zwischen dem 1. Januar und dem 30. April statt. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig. Anträge sind mindestens vier Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, oder müssen, wenn dies 20% der Mitglieder verlangen.

Art. 11

Statuten

Die Befugnisse der Generalversammlung sind

- Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, 2 Rechnungsrevisoren, sowie eines Ersatzmannes.
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- Statutenrevisionen.
- Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- Genehmigung des Voranschlages.
- Genehmigung des Jahresprogramms für das neue Vereinsjahr.
- Behandlung von Anträgen und Vorschlägen der Mitglieder.

Art. 12

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr und bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Art. 13

Die Wahlen oder Abstimmungen können in offener oder geheimer Abstimmung vorgenommen werden.

Art. 14

Stimmberechtigung: 2 Personen pro Familie

Vorstand

Art. 15

Zur Leitung des Dorfvereins, sowie zur Vollziehung der Vereinsbeschlüsse wählt der Verein an der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres fünf Vorstandsmitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16

Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung und die Organisation der Vereinstätigkeit. Er vertritt den Verein nach aussen.

Statuten

Kontrollstelle

Art. 17

Als Kontrollstelle sind von der GV zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Deren Amtsdauer beträgt ein, bzw. zwei Jahre. Bei jeder Neuwahl scheidet der amtsältere Revisor aus. Jedes Jahr ist ein Ersatzmann zu wählen. Die Kontrollstelle hat die ihr nach Gesetz zustehenden Befugnisse auszuüben.

Kassawesen

Art. 18

Der Kassier besorgt das Kassawesen, sowie den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er ist für den Bestand der Kassa verantwortlich. Alljährlich am 31. Dezember ist die Rechnung abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen.

Der Kassier hat einen Voranschlag zu Handen der Generalversammlung zu erstellen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Art. 19

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Allfällige Schenkungen, die mindestens Fr. 20.– betragen, werden unter Nennung des Gebers protokolliert.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 20

Anträge auf Statutenrevision können von jedem einzelnen Mitglied jeweils bis zu dem der Generalversammlung vorangehenden 31. Dezember schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag auf der Geschäftsliste aufgeführt ist.

Statuten

Art. 22

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen, sowie das Inventar (Protokoll- und Kassabücher) auf fünf Jahre der Zürcher Kantonalbank in Winterthur zur Aufbewahrung übergeben.

Sollte sich innerhalb dieser Frist kein neuer Verein konstituieren, erfolgt unter Anwesenheit einiger früherer Vorstandsmitglieder und eines Notars die endgültige Liquidation. Das Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Statuten wurden an der 45. Generalversammlung vom April 2006 genehmigt und haben ab sofort Gültigkeit.

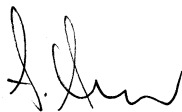
Die am 22. März 1979 genehmigten Statuten verlieren damit ihre Gültigkeit.

Dorfverein Sulz und Rickenbach

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Die Aktuarin



A. Senn

M. Liechi